

# Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Landratswahl am 22. April 2012

Der Wahlausschuss des Landkreises Altenburger Land hat in seiner Sitzung am 25. April 2012 das Wahlergebnis der Landratswahl im Landkreis Altenburger Land festgestellt, welches hiermit bekannt gegeben wird.

Wahlberechtigte:	83.731
Wähler:	35.096
Wahlbeteiligung:	41,9 %
Ungültige Stimmabgaben:	959
Gültige Stimmabgaben:	34.137

Von den gültigen Stimmenabgaben entfielen auf:

Listen- Nr.	Kennwort der Partei	Name, Vorname des Bewerbers	Stimmen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Melzer, Uwe	7.418
2	DIE LINKE	Sojka, Michaele	10.336
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Feller, Bettina	4.113
4	Rydzewski	Rydzewski, Sieghardt	12.270

Da bei der Wahl am 22.04.2012 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet gemäß § 28 Abs. 2 i. V. m. § 24 Abs. 8 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) am 06. Mai 2012 von 8:00 bis 18:00 Uhr zwischen **Sojka, Michaele** (10.336 Stimmen) und **Rydzewski, Sieghardt** (12.270 Stimmen) eine Stichwahl statt.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl.

## Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung (§ 31 Absatz 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz)

Jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters oder Landrats auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber, kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Wolf  
Wahlleiter des Landkreises